

Zeitschrift:	Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber:	Schweizerische Friedensgesellschaft
Band:	- (1909)
Heft:	1-2
 Artikel:	Die neuen Statuten des Schweiz. Friedensvereins
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-802778

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seinen entferntesten Teilen. Schon fängt der Mensch an, nicht auf Windesflügeln, nein, dem Sturme zum Trotz und Kraft seines Willens den Ozean der Luft zu durchheilen, ungeachtet der Wälle und Grenzen, die ihm die Natur, oder die ihm die Willkür vergangener Geschlechter vorgezeichnet. Hiesse es da nicht in sein eigen Fleisch schneiden, wollte ein Teil den andern schädigen; oder schlägt auch der Arm dem Fusse eine Wunde?

„Messina!“ Wie hat dein Schicksal in den letzten Minuten des abgelaufenen Jahres uns alle betroffen! Wie haben wir, wir alle, die Menschen auf dem ganzen Erdenrunde, mit deinen Kindern geweint um deinen Untergang!

Die Schlachtschiffe deiner Feinde, ihre Torpedobootzerstörer, haben ihres Henkeramtes vergessen und sind unwillkürlich herbeigeeilt, dir zu helfen. Sie, die mit hundert Höllenschlünden ausgerüstet die Meere durchschneiden, um blühende Städte in Staub und Asche sinken zu lassen, sie sind angelockt worden durch deiner Kinder Todesschrei, und die Soldaten, dazu abgerichtet, ihresgleichen zu zerfleischen, sie sind zu heldenhaften Samaritern geworden und haben gewetteifert, deine Wunden zu verbinden! Wo ist sie da geblieben, die kriegerische Menschheit? Der alte Wahn lebt noch, verkörpert in den gepanzerten Kolossen, aber eine reinere Seele, als die Menschheit es sich selbst zugestehen will, lebt in diesen Stahlkörpern. Beim Anblicke dieses grössten Unglücks, das die geschriebene Geschichte überhaupt kennt, konnte der Menschenfreund neue Hoffnung, ja helle Zuversicht fassen, wenn er sah, in welch ungeahntem Masse die opferfreudige Teilnahme einer ganzen Welt aufblühte, Schmerzen zu stillen, Wunden zu verbinden!

Hier hat sich der Menschheit göttliche Seele geoffenbart. Wenn wir dies sehen dürfen, dann können wir auch mit neuem Mute daran arbeiten, an ihrem Körper zu schaffen und diejenigen Institutionen aufzubauen, die dazu geeignet sind, die neue Welt zu organisieren. In dieser Beziehung hat die Friedensbewegung auch in diesem Jahre der Zukunft vorgearbeitet bei Anlass des 17. Friedenskongresses in London und der Interparlamentarischen Konferenz in Berlin. Auch unser Schweizerischer Friedensverein hat durch die Ausarbeitung neuer Statuten, die ihm ein festeres Gefüge geben, einer erspriesslichen Arbeit im Geiste der Friedensbewegung vorgebaut. Als Beweis dafür, wie das Verständnis für unsere Ziele auch eindringt in das internationale Leben, sei erwähnt, dass im vergangenen Jahre allein die Vereinigten Staaten von Amerika 12 neue Schiedsverträge geschlossen haben.

Nun hat das neue Jahr begonnen, und schon meldet in seinen ersten Tagen der Telegraph, dass zwei Nationen, auf die ganz Europa mit ängstlich pochen dem Herzen geblickt hatte, sich friedlich verständigt haben. Der Kriegsgrund zwischen Oesterreich-Ungarn und der Türkei ist aus der Welt geschafft und damit die Wahrscheinlichkeit eines Krieges im Osten überhaupt.

Trotz all dem sind wir nicht Optimisten genug, um nicht die ganze Grösse anderer Gefahren für den Frieden der nächsten Jahre zu sehen. Aber das kann uns nimmermehr entmutigen in einer Zeit, die uns zu soviel Hoffnungen vollauf berechtigt, die uns mit jedem Tage gewollt oder ungewollt aufs schlagendste beweist, dass wir diejenigen sind, die sie richtig verstehen und dass wir für alle Zukunft diejenigen gewesen sein werden, die uns in den Dienst des werdenden Neuen gestellt haben.

G.-C.

—o—

Die neuen Statuten des Schweiz. Friedensvereins.

§ 1. Der Schweiz. Friedensverein ist ein Glied der Internationalen Friedensliga (Ligue internationale de la Paix et de la Liberté).

§ 2. Der Schweiz. Friedensverein steht in politischer, religiöser und philosophischer Beziehung auf vollständig neutralem Boden.

Zweek des Vereins.

§ 3. Der Schweiz. Friedensverein stellt sich die Aufgabe, die Idee der friedlichen Verständigung zwischen den Völkern, insbesondere durch das auf moralischer und juristischer Gleichheit der Nationen beruhende obligatorische Schiedsgerichtsverfahren, in allen Gesellschaftsklassen zur Geltung zu bringen. Er verwirft jede antimilitaristische oder antipatriotische Propaganda.

§ 4. Die Lösung der Aufgabe wird angestrebt durch Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen und Diskussionsabenden, durch geeignete Unterstützung der pazifistischen Zeitungen, möglichste Verbreitung einschlägiger Literatur, eventuell von Flugblättern und durch Benützung der Tagespresse, endlich durch Erziehung der Jugend zum Frieden.

Organisation.

Sektionen.

§ 5. Der Schweiz. Friedensverein besteht aus:

a) Kantonal- oder Lokal-Sektionen, die sich ihre eigene Organisation geben, unter Berücksichtigung der in diesen Statuten enthaltenen Verfügungen. Sie entrichten an den Vorort 25 Cts. pro Mitglied.

b) Gemeinnützigen Gesellschaften, philanthropischen, sozialen, politischen, Arbeiter- und andern Vereinen, die sich kollektiv entweder direkt an den Schweiz. Friedensverein oder an eine seiner Sektionen anschliessen.

Solche Kollektivmitgliedschaften entrichten einen Jahresbeitrag von wenigstens 5 Fr.

Im Falle sie sich an eine Sektion anschliessen, so hat diese 25 Prozent dieser Beiträge an die Zentralkasse zu entrichten.

c) Ehrenmitgliedern, die, nach begründeten Vorschlägen der Sektionen, durch die Delegiertenversammlung ernannt werden.

§ 6. Neu gegründete Sektionen können vom Zentralvorstand während des ersten Jahres ihres Bestehens von jeder Beitragsleistung an die Zentralkasse befreit werden.

Ist eine solche Befreiung für ein weiteres Jahr erforderlich, so soll darüber die Delegiertenversammlung entscheiden.

§ 7. Die Sektionen sind verpflichtet, den Weisungen (Kreisschreiben) des Zentralvorstandes nachzuleben, insbesondere sollen die Sektionen:

a) spätestens bis Ende Februar dem Zentralvorstande einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit abliefern;

b) spätestens bis Ende des Kalenderjahres die Beiträge für das laufende Jahr dem Zentralkassier einsenden.

Säumige Sektionen werden vom Zentralvorstande gemahnt. Fruchtet eine solche Mahnung nicht, so hat der Zentralvorstand hiervon der Delegiertenversammlung Kenntnis zu geben, die ihrerseits über das weitere Vorgehen Beschluss fasst.

Delegiertenversammlung.

§ 8. Oberstes Organ des Schweiz. Friedensvereins ist die Delegiertenversammlung, welche im Frühjahr jedes Jahres ihre ordentliche Zusammenkunft abhält.

Die Lokal- oder Kantonalsektionen senden zur Delegiertenversammlung ihre Vertreter, deren Stimmenzahl in nachstehender Weise bestimmt wird:

Bis zu 50 Mitgliedern	1 Stimme
von 51—200	2 Stimmen
„ 201—300	3 „
„ 301—500	4 „
„ über 500	5 „

Im Verhinderungsfalle hat eine Sektion das Recht, sich durch den Delegierten einer anderen Sektion vertreten zu lassen, jedoch nur mit einer Stimme.

Ein Delegierter kann nicht mehr als 2 Sektionen oder 200 Stimmen vertreten.

§ 9. Die lokale Organisation der Delegiertenversammlung übernimmt die Sektion desjenigen Ortes, in welchem die Delegiertenversammlung abgehalten wird.

Die Einladung zu der Delegiertenversammlung wird den Sektionen vom Zentralvorstande wenigstens 4 Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung übermittelt.

Anträge der Sektionen oder Mitglieder sind dem Zentralvorstand vor dem 1. März schriftlich einzureichen.

§ 10. Regelmässige Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

a) Aufnahme einer Präsenzliste, die vom Bureau kontrolliert werden muss;

b) Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit der Zentralkommission und der einzelnen Sektionen;

c) Abnahme der Jahresrechnung;

d) Wahl der die Revision besorgenden Sektion;

e) Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung;

f) Bestimmung des Beitrages an das Internationale Friedensbureau in Bern;

g) Bestimmung des Beitrages an die Organe des Schweiz. Friedensvereins. — Diese Bestimmung gilt für 2 Jahre;

h) Beschlussfassung betr. Beschickung eines internationalen Friedenkongresses;

i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Sektionen oder angeschlossener Gesellschaften.

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident. Die übrigen Mitglieder der Zentralkommission haben nur beratende Stimme.

§ 11. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Wunsch des Zentralvorstandes oder auf Verlangen von wenigstens 4 Sektionen einberufen werden.

§ 12. Die Delegiertenversammlungen werden durch den Präsidenten des Zentralvorstandes geleitet.

§ 13. Das vom Bureau genehmigte Protokoll, sowie der Jahresbericht werden in der nächstfolgenden Nummer der offiziellen Vereinsorgane veröffentlicht. Diese Nummer wird allen Vereinsmitgliedern zugestellt.

Zentralvorstand.

§ 14. Der Schweiz. Friedensverein wird geleitet durch einen Zentralvorstand, bestehend aus 9 Mitgliedern. Von diesen müssen der Präsident, der Sekretär und der Kassier am gleichen Orte wohnen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes überwachen besonders die Organisation der Propaganda in dem ihnen zugeteilten Wirkungskreise.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 15. Der Schweiz. Friedensverein ist im Handelsregister eingetragen. Er ist Dritten gegenüber durch den Präsidenten und den Sekretär verpflichtet.

§ 16. Die Auflösung des Schweiz. Friedensvereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

In diesem Falle werden die Akten und das Vermögen des Vereins dem Internationalen Friedensbureau überwiesen.

§ 17. Die vorliegenden Statuten können jederzeit abgeändert werden:

a) auf Vorschlag des Zentralvorstandes;

b) infolge eines Beschlusses der Delegiertenversammlung;

c) wenn ein Drittel der Sektionen es verlangt.

Jedes Revisionsgesuch muss dem Zentralvorstand zu Studium und Berichterstattung wenigstens 2 Monate vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden.

Die Revision tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen sie gutheissen.

§ 18. Die vorliegenden Statuten sind von der am 11. Oktober 1908 in Bern tagenden ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Schweiz. Friedensvereins angenommen worden.

Sie annullieren diejenigen vom 20. September 1905. In Kraft treten sie am 15. März 1909.

Bern, den 11. Oktober 1908.

Im Namen der Delegiertenversammlung:

Der Präsident: **Eugen Rapin**, Pfarrer.

Der Sekretär: **Ad. Delessert**, Professor.

—o—

Einige Gedanken zur Friedensarbeit.

Von **Eugen Lennhoff**, Zürich.

V. Zukunftsmusik.

„Kriegsspuk“ nennt ein Mitarbeiter der „Frankfurter Zeitung“ die Literaturzeugnisse, welche unter mehr oder weniger phantastischem Titel dem geduldigen Leser ein Bild des „Zukunftskrieges“ entrollen sollen. Mit allen möglichen Mitteln wird in diesen Schriften versucht, die Phantasie und die Nerven des Publikums zu erregen und selbst das Blut des ruhigsten Phlegmatikers in Wallung zu bringen. Der eine der diese Zukunftsmusik verbrechenden Autoren sieht bereits „Europa in Flammen“, ein anderer träumt schon von der „Invasion von 1910“, und einem dritten gellen die Ohren von den wilden „Bansai“-Rufen der Amerika überflutenden Japaner.

Unter allen diesen Büchern, die seit dem Erscheinen des „Seestern 1907“ den literarischen Markt überflutet, verdient aber doch eines unsere Beachtung, da es sich eingehend mit der Friedensfrage befasst, der Zukunftsroman: „Cavete!“ des Hamburgers Emil Sandt.¹⁾ Es beschäftigt sich mit der Luftschiffahrt in ihrer Stellung zur Friedensbewegung.

¹⁾ „Cavete!“ Eine Geschichte, über deren Bizarrien man nicht ihre Drohungen vergessen soll. Von Emil Sandt. Minden, J. C. C. Bruns Verlag.